

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0694-01	Termin 02.06.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
02.06.2021	Jugendhilfeausschuss	V			
21.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss	V			
28.06.2021	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege ab dem 01.08.2021

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege.

Mit den inhaltlichen Veränderungen in der Satzung ergeben sich finanzielle Aufwendungen in Höhe von insgesamt 367.582 EUR jährlich. Für das Jahr 2021 belaufen sich die finanziellen Aufwendungen auf 153.160 EUR.

2. Der Rat der Stadt beschließt für das Haushaltsjahr 2021 die überplanmäßige Bereitstellung der erforderlichen Mittel i. H. v. 153.160 EUR beim Auftrag 310106010104 - Tagespflege, Kostenart 533128 - Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen - Kinder in Tagespflege.

Deckungsvorschlag

Verschlechterung des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Stellv. Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Nebel	Herr Schmidt	Herr Tsalastras	Herr Schranz
Datum 27.05.2021	Datum 28.05.2021	Datum 27.05.2021	Datum 28.05.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0694-01	Termin 02.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung / Sachdarstellung

Am 01.08.2020 ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) in Kraft getreten. Die dadurch einhergehenden rechtlichen Änderungen und die qualitative Weiterentwicklung der frühen Bildung in NRW sowie die in den letzten Jahren aus der Praxiserfahrung entwickelten Arbeitsgrundlagen bieten den Anlass, die Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Oberhausen (im Folgenden Rahmenbedingungen) inhaltlich zu überarbeiten. Gleichzeitig war nach Beratung mit dem Bereich 4-6 / Recht angezeigt, die Rahmenbedingungen in die Form einer Satzung zu bringen. Mit einer Satzung ist eine stärkere Verbindlichkeit gegeben und die Möglichkeit, die Kindertagespflege in adäquater Weise zu würdigen.

Nachfolgend werden Aspekte erläutert, die innerhalb der Satzung neu zu berücksichtigen sind oder durch die Kindertagespflegepersonen zur Überarbeitung angeregt wurden.

1. Bedarfsnachweis (§ 2 Entwurf der Satzung)

Der Förderanspruch in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist gem. § 24 SGB VIII nach Altersstufen differenziert ausgestaltet. Die Erbringung eines Bedarfsnachweises der Erziehungsberechtigten für den Betreuungsumfang eines Kindes ab dem ersten Lebensjahr entfällt. Gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Träger der Öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, dem anspruchsberechtigten Kind einen Platz in der Kindertagesbetreuung in dem Umfang vorzuhalten, der seinem individuellen Bedarf und dem seiner Erziehungsberechtigten entspricht, begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes. Für ein Kind unter einem Jahr ist von den Erziehungsberechtigten der Bedarf einer Betreuung zu Beginn des Betreuungsverhältnisses entsprechend nachzuweisen. Ein Bedarfsnachweis der Erziehungsberechtigten ist darüber hinaus auch für die Betreuung in Randzeiten (zeitlich flexible Angebotsform) sowie im Rahmen der ergänzenden Kindertagespflege (Kombimodell) erforderlich, wenn beispielsweise ein erweiterter Betreuungsbedarf über den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagschule aufgrund von Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten notwendig ist.

2. Kündigungsmodalitäten (§ 4 Entwurf der Satzung)

Die Kündigungsmodalitäten wurden von der Fachverwaltung in Abstimmung mit dem Bereich 4-6 / Recht konkretisiert. Bei der Mitteilung über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Erziehungsberechtigten und/oder die Kindertagespflegeperson, endet die finanzielle Förderung durch die Stadt Oberhausen zum Ende des darauffolgenden Monats. Abweichende Regelungen sind im gegenseitigen Einvernehmen der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson möglich.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0694-01	Termin 02.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Sofern bis eine Woche vor Ablauf des ersten Betreuungsmonats (Eingewöhnungsmonats) von den Erziehungsberechtigten und/oder der Kindertagespflegeperson mitgeteilt wird, dass das Betreuungsverhältnis nicht fortgesetzt werden soll, endet die finanzielle Förderung durch die Stadt Oberhausen zum Ende des laufenden Monats. Durch die Konkretisierung der Kündigungsmodalitäten ist die Dauer der finanziellen Förderung durch die Stadt Oberhausen definiert, auch im Falle einer konfliktbehafteten Kündigung.

3. Formale Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis bei der Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson (§ 5 Entwurf der Satzung)

Nach den aktuellen Rahmenbedingungen müssen alle Haushaltsmitglieder Ü18 ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, sofern die Kindertagespflege in den privaten Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson stattfindet. Orientiert an der Altersgrenze zur Strafmündigkeit von Personen, müssen zukünftig alle Haushaltsmitglieder Ü14 ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Die Anregung der Kindertagespflegepersonen ist in der hier vorgelegten Satzung aufgenommen worden, die medizinische Untersuchung der Haushaltsangehörigen Ü18 auch in einer niedergelassenen Arztpraxis durchführen zu können, neben der Möglichkeit der Untersuchung durch den Fachbereich 3-4-20/Ärztlicher Dienst, Hygiene, Umweltmedizin. Mit dem Fachbereich 3-4-20 wurde ein standardisierter Vordruck „ärztliche Bescheinigung“ für die Untersuchung in einer niedergelassenen Arztpraxis abgestimmt. Eine Kostenübernahme durch die Stadt Oberhausen ist in diesem Fall nicht möglich.

4. Selbstbenannte Kindertagespflegepersonen (§ 7 Entwurf der Satzung)

Gem. § 21 KiBiz ist die Nennung von selbstgefundenen Kindertagespflegepersonen (Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierung) durch die Erziehungsberechtigten für ein Kind möglich. Diese gesetzlich eingeräumte Betreuungsmöglichkeit durch selbstbenannte Kindertagespflegepersonen möchte die Fachverwaltung nutzen und stärker forcieren, um eine Entlastung der Notsituation hinsichtlich nicht ausreichender Kindertagesbetreuungsplätze in Oberhausen herbeizuführen. Die Nennung von selbstbenannten Kindertagespflegepersonen hat insbesondere das Ziel die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder ab dem Ersten Lebensjahr. Gleichzeitig dient die Anwendung von § 21 KiBiz dazu, Rechtsanspruchsklagen von der Stadt Oberhausen abzuwenden. Eine Überprüfung der selbstbenannten Kindertagespflegepersonen ist gleichwohl zu sichern. Die Anregung der Kindertagespflegepersonen ist in der hier vorliegenden Satzung aufgenommen, die Vergütung von Kindertagespflegepersonen mit Qualifizierung und Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierung zu differenzieren. Bei Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierung ist die Entgeltpauschale um 1 EUR/Std. reduziert.

5. Fortbildungen (§ 9 Entwurf der Satzung)

Innerhalb von fünf Jahren sind von einer Kindertagespflegeperson Fortbildungen im Umfang von 50 Unterrichtseinheiten (37,5 Stunden) zu absolvieren. Gem. § 21 Abs. 3 KiBiz müssen von einer Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungen im Umfang von sieben Unterrichtseinheiten (fünf Stunden) nachgewiesen werden. Diese sind der Fachstelle Kindertagespflege einzureichen und Voraussetzung für die Neuerteilung einer Pflegeerlaubnis. Die Kindertagespflegepersonen haben angeregt, ein Zertifikat für die Kindertagespflegepersonen zu erteilen, die Fortbildungen im Umfang von deutlich mehr als 50 Unterrichtseinheiten absolviert haben. Dieser Anregung wird entsprochen. Dieses Zertifikat findet keinen Niederschlag in der Satzung über die Kindertagespflege, sondern wird gesondert erstellt.

6. Einsatz von Praktikant*innen (§ 11 Entwurf der Satzung)

Zusätzlich zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis muss von Praktikant*innen künftig eine Untersuchungsbescheinigung einer niedergelassenen Arztpraxis vorgelegt werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0694-01	Termin 02.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Mit dem Fachbereich 3-4-20 / Ärztlicher Dienst, Hygiene, Umweltmedizin wurde ein standardisierter Vordruck „ärztliche Bescheinigung“ für die Untersuchung in einer niedergelassenen Arztpraxis abgestimmt. Vergleiche Punkt 3.

7. Laufende Geldleistung (§ 14 Entwurf der Satzung)

Gemäß § 24 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt einen Landeszuschuss pro Kind in der Kindertagespflege. Der Landeszuschuss setzt verschiedene Bedingungen voraus.

Der Landeszuschuss setzt u.a. nach § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz voraus, dass den Kindertagespflegepersonen eine zusätzliche Vor- und Nachbereitungszeit pro Kind/Woche gewährt wird. Dies wurde bereits durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oberhausen im Dezember 2020 beschieden (siehe Drucksache B/17/0113-01). Der Kostenaufwand für die Stadt Oberhausen beträgt 136.672,80 EUR.

Der Landeszuschuss setzt nach § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz die jährliche Anpassung der Höhe der Geldleistung insgesamt voraus. Derzeit erhalten die Kindertagespflegepersonen einen Stundensatz in Höhe von 5,00 EUR. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses teilten die Kindertagespflegepersonen ihre Forderung der Erhöhung des Stundensatzes von 0,50 EUR auf 5,50 EUR (10% Erhöhung) mit. Die Kindertagespflegepersonen begründen die Forderung mit der fehlenden Anerkennung der Leistung in den letzten zehn Jahren durch gleichbleibende Vergütungshöhe. Die Kindertagespflegepersonen begründen ihre Forderung weiter mit einem Kaufkraftverlust durch Inflation und den in den tariflichen Abschlüssen der letzten zehn Jahre enthaltenen Lohnsteigerungen für kommunale Beschäftigte. Die Kindertagespflegepersonen fordern darüber hinaus eine jährliche Anpassung der Entgeltpauschalen analog zum § 37 KiBiz. Seitens der Fachverwaltung wurde den Kindertagespflegepersonen eine Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung um 1%, rückwirkend zum 01.08.2020, angeboten sowie eine Erhöhung des Stundensatzes um 5% zum 01.01.2022 und gegebenenfalls eine weitere Erhöhung um 5% des Stundensatzes zum 01.01.2023, sofern der Haushalt der Stadt Oberhausen Möglichkeit dazu bietet. Im Dialog mit den Vertreter*innen der Kindertagespflegepersonen wurde folgender Kompromiss geschlossen: Die Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung erfolgt gem. § 37 KiBiz, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostensteigerung, jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres. Zum Kindergartenjahr 2020/21 entsprach die tatsächliche Kostensteigerung 0,83%, so dass rückwirkend zum 01.08.2020 die Höhe der laufenden Geldleistung um diese entsprechende Steigerungsrate angepasst wird. Eine Erhöhung des Stundensatzes um 5% erfolgt ab dem 01.08.2021 und gegebenenfalls, sofern der Haushalt der Stadt Oberhausen es zulässt, eine weitere Erhöhung des Stundensatzes um 5% ab dem 01.01.2023. Darüber hinaus wird die Regelung zu den Ausfalltagen der Kindertagespflegepersonen angepasst (siehe Punkt 10).

8. Vertretungsstützpunkte (§ 14 Entwurf der Satzung)

Nach § 23 KiBiz hat das Jugendamt für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Hierfür stehen in Oberhausen zwei Vertretungsstützpunkte mit eigenen Räumen sowie ein mobiler Vertretungsstützpunkt zur Verfügung. Die Kindertagespflegeperson eines Vertretungsstützpunktes erhält eine monatliche Entgeltpauschale, die einen Betrag für Förderleistung und einen Betrag für Sachaufwand enthält. Zukünftig wird in der monatlichen Entgeltpauschale des mobilen Vertretungsstützpunktes ausschließlich der Betrag der Förderleistung berücksichtigt, da dieser die Räumlichkeiten von bereits bestehenden Kindertagespflegestellen nutzt.

9. Zeitlich flexible Angebotsformen (§ 16 Entwurf der Satzung)

Bisher wurden in den Rahmenbedingungen der Stadt Oberhausen zur Kindertagespflege unter zeitlich flexible Angebotsformen Betreuungszeiten vor 6:00 Uhr und nach 20:00 Uhr definiert. Gemäß der gesetzlichen Modifizierung ist nach § 48 KiBiz eine Flexibilisierung durch eine ergänzende Kindertagespflege gem. § 23 KiBiz vorzuhalten. Als Randzeiten sind dort die Zeitfenster von 17:00-07:00 Uhr definiert. Die Satzung über die Kindertagespflege wird dahingehend angepasst (siehe Drucksache Nr. B/16/5774-01 sowie Drucksache Nr. M/16/5561-01).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0694-01	Termin 02.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Darüber hinaus ist die Anregung der Kindertagespflegepersonen in der hier vorgelegten Satzung aufgenommen, die Entlohnung der Randzeitenbetreuung zu vereinheitlichen. Bislang orientierte sich die Vergütung an dem Betreuungsvertrag des Kindes und umfasste abhängig vom Betreuungsvertrag zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 30 EUR/ 50 EUR/ 75 EUR/ oder 100 EUR pro Monat. Zukünftig wird es eine Pauschale im Umfang von 45 EUR/Kind/Monat für die Durchführung von zeitlich flexiblen Angeboten geben, unabhängig des Betreuungsvertrages des Kindes. Das Budget für die zeitlich flexiblen Angebotsformen wurde umverteilt, so dass sich für den Haushalt keine Veränderungen ergeben.

10. Ausfalltage der Kindertagespflegeperson und Tageskindern (§17 Entwurf der Satzung)

Die Anzahl der Ausfalltage für Krankheit und Urlaub von Kindertagespflegepersonen im Zeitraum von zwölf Monaten beträgt zukünftig 30 Tage, bei gleichzeitig laufender finanzieller Förderung durch die Stadt Oberhausen. Ausgangslage sind 20 Schließtage (orientiert an dem Umfang der Schließtage für Kindertageseinrichtungen bis zu 27 Tage) zuzüglich zehn Krankheitstage. Darüber hinaus wird die monatliche Geldleistung für weitere 10 Tage, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson weitergezahlt, für erforderliche Vertretung kommt in diesen 10 Tagen die Kindertagespflegeperson finanziell auf. Diese Regelung stellt für die Kindertagespflegepersonen eine existenzielle Absicherung dar. Ab dem 41. Ausfalltag der Kindertagespflegeperson wird die Geldleistung anteilig von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert. Die Gesamtanzahl der Ausfalltage werden mittels eines gemeinsam unterschriebenen Vordrucks der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson der Fachstelle Kindertagespflege eingereicht. Bei der Regelung der Ausfalltage pro zwölf Monate beträgt der jährliche Kostenpunkt 13.480,85 EUR. Gemessen an den derzeitigen Ausgaben für doppelfinanzierter Vertretung (20 Tage pro zwölf Monate), ergibt sich eine Kostensteigerung in Höhe von 4.492,85 EUR, sollte das Vertretungsverhalten weiterhin so in Anspruch genommen werden.

Die Kindertagespflegepersonen haben angeregt, statt einer Spitzabrechnung eine monatliche Vergütung für angestellte Vertretungskräfte einzuführen. Dieser Vorschlag wurde angenommen. Eine monatliche Vergütungspauschale bedeutet zum einen weniger Verwaltungsaufwand, zum anderen spart die Stadt Oberhausen Kosten für weitere Vertretungspunkte ein. Die angestellten Vertretungskräfte in Kindertagespflegestellen stellen eine dem Kindeswohl gerechte Vertretung sicher. Die Ansprüche der Kindertagespflegeperson gegenüber der Stadt Oberhausen sind mit einer monatlichen Vergütungspauschale abgegolten. Bei der Inanspruchnahme der monatlichen Vergütungspauschale für angestellte Vertretungskräfte ergibt sich ein Kostenaufwand von 34.500,00 EUR pro Jahr.

Gem. § 24 Abs. 3 Nr. 8 KiBiz ist die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weiter zu gewähren. Ab einer Abwesenheit eines Kindes von acht Wochen soll die finanzielle Förderung durch die Stadt Oberhausen eingestellt werden.

11. Mietkostenzuschuss (§ 18 Entwurf der Satzung)

In der Satzung über die Kindertagespflege wird aufgenommen, dass Kindertagespflegepersonen, die Eigentümer*in oder Miteigentümer*in der Räumlichkeiten sind, in denen die Kindertagespflege durchgeführt wird, keinen Mietzuschuss erhalten.

12. Fahrkosten (§ 19 Entwurf der Satzung)

Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit in dem Haushalt der Erziehungsberechtigten ausüben, erhalten mit der vorgelegten Satzung zukünftig keine Fahrtkostenpauschale mehr. Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Rahmen der ergänzenden Kindertagespflege betreuen und diese nachweislich von einer bzw. zu einer Betreuungssituation abholen bzw. bringen, erhalten eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 30,00 EUR.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0694-01	Termin 02.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Gemessen an den derzeit bewilligten Betreuungsverträgen im Rahmen der ergänzenden Kindertagespflege ergibt sich ein Mehraufwand für die Stadt Oberhausen von 15.840,00 EUR pro Jahr.

Fazit:

Die Überarbeitung der Rahmenbedingungen wurde durch einen Beteiligungsprozess der in Oberhausen tätigen Kindertagespflegepersonen flankiert. Im Sommer 2020 wurden die Kindertagespflegepersonen in den Beteiligungsprozess involviert. Die Kindertagespflegepersonen benannten Vertreter*innen aus den unterschiedlichen Betreuungsformen der Kindertagespflege (Großtagespflege/Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten/Kindertagespflege in privaten Räumlichkeiten), da eine Zusammenkunft mit allen interessierten Kindertagespflegepersonen aufgrund der Kontakt- und Hygienebeschränkungen nicht möglich war. Zunächst persönlich durchgeführte Termine fanden alsbald in digitaler Form statt. Im Rahmen dieses Beteiligungsprozesses hatten die Vertreter*innen der Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, Anregungen zur Satzung über die Kindertagespflege zu äußern. Wie beschrieben, konnten Anregungen in die hier vorgelegte Satzung teilweise aufgenommen werden. Hinsichtlich der laufenden Geldleistung teilten die Vertreter*innen der Kindertagespflegepersonen mit, dass sie eine Erhöhung des Stundenlohns als Anerkennung ihrer Leistung in den vergangenen zehn Jahren um 0,50 EUR fordern sowie die jährliche Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung gem. § 37 KiBiz. Die Fachverwaltung schlägt vor, die Beträge rückwirkend zum 01.08.2020 um 0,83% sowie die Erhöhung des Stundensatzes ab 01.08.2021 um 5% anzupassen und gegebenenfalls eine weitere Erhöhung des Stundensatzes um 5% ab dem 01.01.2023 folgen zu lassen, sofern der Haushalt der Stadt Oberhausen dafür die Möglichkeit bietet. Darüber hinaus wird vorgeschlagen die Regelung der Ausfallzeit um 10 Tage bei laufender Geldleistung anzupassen, sollte Vertretung für ein Kind in diesen 10 Tagen erforderlich sein, kommt die Kindertagespflegeperson finanziell dafür auf.

Anlage

Die Anlage ist nur digital in Allris einsehbar

- Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege